

träge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg i. Ue. Nach W. hat Freiburg vom Herzog Berthold IV. keine Handveste erhalten, sondern ist für die Bestimmungen auf das Stadtrecht von Freiburg i. Br. verwiesen worden. Die Handveste der mit freiburgisch-uechtländischem Recht bewidmeten savoyschen Stadt Flümet von 1228 ist also zunächst eine Quelle für die Stadtrechtsbestimmungen von Freiburg i. Ue., mittelbar aber auch für die von Freiburg i. Br. Wir erhalten aus ihr nach W. mehrfach wertvollere Einblicke in den ursprünglichen Bestand des Stadtrechtes von Freiburg i. Br., als die Tennenbacher Ueberlieferung (siehe oben n. 87) zu bieten vermag. Die Freiburger (i. Ue.) Handveste von 1249 hält W. für eine 1277 entstandene Fälschung, das heute vorliegende Original soll erst 1288 angefertigt worden sein. — Im zweiten Teil seiner Arbeit untersucht W. das Verhältnis der vom Freiburger (i. Ue.) Recht abgeleiteten Handvesten von Thun, Erlach, Aarberg, Illingen und Büren zu einander und zur Handveste von 1249. Das Stadtrecht von Diessenhofen ist nicht vom Stadtrecht von Freiburg i. Ue., sondern von dem von Freiburg i. Br. abzuleiten. H. H.

89. Der ungewöhnlichen Arbeitskraft des verdienten Argauer Geschichtsforschers W. Merz ist es zu danken, dass von der Ausgabe der Stadtrechte des Kantons Argau nun schon der IV. Bd. vorliegt (Sammlung Schweiz. Rechtsquellen Abt. XVI, Teil I, Bd. IV, Arau 1909). Er enthält die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg. Das Bremgartner Stadtrecht, das Rudolf von Habsburg um die Mitte des 13. Jh. verlieh, ist ein Tochterrecht von Freiburg i. Br. und für die stadtrechtliche Entwicklung im Argau besonders wichtig, weil es an Lenzburg, Brugg und Arau (von letzterer Stadt auf Sursee) überging. Die Original-Urkunde ist dem Bande in einem vortrefflich gelungenen Lichtdruck beigegeben. Wesentlich jünger ist das Stadtrecht von Lenzburg, die Verleihung geht auf Herzog Friedrich von Oesterreich (1306) zurück. Der Band bietet eine Fülle von sorgfältig kommentierten Urkunden des späteren Mittelalters, namentlich von Diplomen des 15. Jh. und von Oesterr. Herzogsurkunden des 14. und 15. Jh. Das Material stammt grösstenteils aus den Stadtarchiven von Bremgarten und Lenzburg. H. H.

90. Auf Grund neuen Quellenmaterials und neuerer Forschungen gibt K. Frölich in seinem Buche 'Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter'